



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 27. November 2023

Nr. 32

Inhalt

Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Niederrhein vom 22. November 2023

Hinweis zum Rügeausschluss

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Ordnung
zur Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft
der Hochschule Niederrhein**

Vom 22. November 2023

Aufgrund des § 54 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072), hat das Studierendenparlament der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Niederrhein vom 21. März 2018 (Amtl. Bek. HSNR 13/2018), geändert durch Ordnung vom 21. Dezember 2022 (Amtl. Bek. HSNR 45/2022), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird der folgende Satz 2 eingefügt:

„Im Falle der organisatorisch gemeinsamen Wahlen mit den Wahlen der Hochschule nach § 3 Absatz 4 finden Wahlen als Elektronische Wahl und als Briefwahl statt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Eingeschriebene Studierende, die einer weiteren Gruppe nach § 11 Absatz 1 Satz 1 HG NRW angehören, können im Falle einer organisatorisch gemeinsamen Wahl nach § 3 Absatz 4 für die Studierendenschaft nur per Briefwahl wählen.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter aktualisiert das Wählerverzeichnis bis zwei Wochen vor Beginn der Stimmabgabe und berichtigt gegebenenfalls Fehler.“

3. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Zeitpunkt der Wahlen

- (1) Den Wahltermin legt das Studierendenparlament auf Vorschlag des Wahlausschusses fest.
- (2) Die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten sollen zeitgleich durchgeführt werden.
- (3) Die Wahlen sollen jährlich im Wintersemester, nach Möglichkeit zeitgleich mit den Wahlen zu den allgemeinen Hochschulgremien, stattfinden.
- (4) Sie können organisatorisch gemeinsam mit den Wahlen der Hochschule zu den allgemeinen Hochschulgremien stattfinden, sofern das Studierendenparlament auf Vorschlag des Wahlausschusses einen entsprechenden Beschluss fasst und die Wahlen als Onlinewahl stattfinden. Über die Einzelheiten kann eine vertragliche Regelung mit der Hochschule erfolgen.
- (5) Die Wahlen sind an vier aufeinander folgenden Vorlesungstagen durchzuführen. Die genauen Zeiträume der Stimmabgabe legt der Wahlausschuss fest.“

4. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern des Studierendenparlaments.

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden durch das Studierendenparlament bestellt. Die Fachschaften sind rechtzeitig auf ihr Vorschlagsrecht hinzuweisen. Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstands aus, bestellt die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlamentes unverzüglich ein Ersatzmitglied gemäß der Rangfolge in den Vorschlagslisten.

5. § 8 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist der Wahlausschuss nicht beschlussfähig, wird unverzüglich zu einer Wiederholungssitzung eingeladen. Zur Wiederholungssitzung werden zusätzlich die Mitglieder des Studierendenparlamentes eingeladen. Der Wahlausschuss ist in diesem Fall unabhängig von der Anzahl seiner anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Er wird durch die Mitglieder des Studierendenparlamentes beaufsichtigt.“

6. In § 11 Absatz 1 werden die Worte „einen Monat“ durch die Worte „spätestens 45 Tage“ ersetzt.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt spätestens einen Monat vor dem ersten Wahltag bei Bekanntgabe des Wahlausschreibens ein Verzeichnis aus, das Familienname, Vornamen, Fachbereich, Geschlecht und die von der Hochschule Niederrhein zugewiesene E-Mail-Adresse der eingeschriebenen Studierenden enthält (Wählerverzeichnis).“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „eine Woche“ durch die Worte „zwei Wochen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „spätestens vier Tage vor dem ersten Wahltag“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „eine Woche“ durch die Worte „zwei Wochen“ ersetzt.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 werden die Ziffern „11a“ jeweils durch die Ziffern „11b“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „eine Woche“ durch die Worte „zwei Wochen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „spätestens drei Tage vor dem ersten Wahltag“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „eine Woche“ durch die Worte „zwei Wochen“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „spätestens drei Tage vor dem ersten Wahltag“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.

10. § 16 Absatz 6 wird gestrichen.

11. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Falle einer organisatorisch gemeinsamen Wahl nach § 3 Abs. 4 kann das Wahlrecht elektronisch oder per Briefwahl ausgeübt werden.“

b) In dem neuen Satz 4 werden die Worte „eine Woche“ durch die Worte „zwei Wochen“ ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HSNR) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 18. September 2023 und der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Niederrhein vom 9. November 2023.

Krefeld und Mönchengladbach, den 22. November 2023

Der Präsident
des Studierendenparlaments
der Hochschule Niederrhein
Marco Patriarca